

**GEWERBE UND INDUSTRIE; GELDWESEN, HANDEL UND VERKEHR;
ENERGIEWIRTSCHAFT**

Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über die Bereitstellung von Taxen und die Ordnung auf den Taxenplätzen im Landkreis Rosenheim (Taxiordnung)

Das Landratsamt Rosenheim erläßt auf Grund § 47 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl I S. 241) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1998 (BGBl I S. 2521) i.V.m. § 31 Satz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 folgende

Verordnung

§ 1

Geltungsbereich

Die Taxiordnung gilt für den Verkehr mit Taxen innerhalb des Landkreises Rosenheim.

§ 2

Bereitstellen von Taxen

1. Taxen dürfen nur auf den gekennzeichneten Taxiplätzen (Haupt- und Reserveplätze) in der Gemeinde des Betriebssitzes bereitgestellt werden. Hauptplätze sind für den Abruf durch die Fahrgäste bestimmt. Reserveplätze dienen zum Nachrücken.
2. Taxen dürfen auf gekennzeichneten Taxiplätzen außerhalb der Gemeinde des Betriebssitzes des Unternehmers nur mit Erlaubnis des Landratsamtes Rosenheim bereitgestellt werden. § 7 Abs. 1 bleibt unberührt.
3. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr dürfen Taxen auch vor Lokalen und Vergnügungsstätten am Betriebssitz bereitgestellt werden, soweit sich dort keine Park- und Halteverbotszonen befinden.

§ 3

Kennzeichnung und Benutzung von Taxistandplätzen

1. Die Taxiplätze sind nach Zeichen 229 zu § 41 der Straßenverkehrsordnung, soweit erforderlich mit den Zusatzschildern "Hauptplatz" oder "Reserveplatz" und mit der maximalen Anzahl von Taxen gekennzeichnet.
2. Jeder Taxifahrer ist berechtigt, sein Taxi unter Beachtung des § 2 Abs. 1 auf den gekennzeichneten Taxiplätzen bereitzustellen.

§ 4

Ordnung auf den Taxiplätzen

1. Die Taxen sind in der Reihenfolge der Ankunft auf den Taxiplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Taxis auszufüllen. Auf die Hauptplätze hat jeweils das erste Taxi des Reserveplatzes nachzurücken. Ist aufgrund der örtlichen Verhältnisse eine Aufstellung in der Reihenfolge der Ankunft nicht möglich, können die Taxibesitzer die Form der Aufstellung selbst bestimmen; wird keine Einigung erzielt, so entscheidet das Landratsamt.
2. Sind bei der Ankunft eines Taxis auf einem vorübergehend nicht besetzten Taxiplatz bereits Fahrgäste anwesend, so hat der Fahrer des Taxis bis zur Spitze des Platzes vorzufahren und denjenigen Fahrgast zu befördern, der zuerst am Platz gewesen ist.
3. Den an einem Taxiplatz erteilten Auftrag zur Beförderung hat der Fahrer des jeweils ersten Fahrzeuges auszuführen, es sei denn, daß der Fahrgast ausdrücklich ein anderes Taxi wählt; diesem ist die unverzügliche Abfahrt zu ermöglichen.

4. Die an den Haupt- und Reserveplätzen bereitgestellten Taxen müssen durch Anwesenheit der Fahrer stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, daß sie den Verkehr nicht behindern.
5. Fahraufträge, die über das Standplatztelefon eingehen, sind von den Benutzungsberechtigten in der Reihenfolge des Abs. 3 anzunehmen und unter Angabe der Ordnungsnummer unverzüglich und auf dem kürzesten Weg auszuführen. Wird ein Nichtraucher taxi verlangt, ist das Gespräch erforderlichenfalls an den nächsten benutzungsberechtigten Fahrer eines Nichtraucher taxis weiter zu geben.
6. Die Taxen sind in einem sauberen, gepflegten Zustand bereit zu halten. Sie dürfen auf den Taxistandplätzen weder instandgesetzt noch gewaschen werden.
7. Der Straßenreinigung und dem Schneeräumdienst muß jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Aufgaben an den Standplätzen nachzukommen.

§ 5 Dienstplan

1. Das Bereitstellen und der Einsatz der Taxen können im Rahmen dieser Verordnung durch einen von den Taxiunternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan regelt nur die Mindestbesetzung am Standplatz. Der Dienstplan hat die Arbeitszeitvorschriften und die zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderliche Zeit zu berücksichtigen. Er ist dem Landratsamt Rosenheim zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen des Dienstplans bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
2. Das Landratsamt Rosenheim kann verlangen, daß ein Dienstplan aufgestellt wird oder ihn selbst aufstellen.
3. Die Dienstpläne sind von den Taxiunternehmen und -fahrern einzuhalten.

§ 6 Dienstbetrieb

1. Das Werben von Fahrgästen durch Plakate oder Ansprechen ist verboten.
2. Fahrgästen gegenüber besteht eine Wartepflicht von bis zu 30 Minuten, es sei denn, daß eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.
Fahrgäste sind darauf besonders hinzuweisen.
3. Während der Fahrgastbeförderung ist die Mitnahme Dritter sowie von Tieren, die sich in der Obhut des Fahrers befinden, untersagt.
4. Wünschen der Fahrgäste hat der Fahrer Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht und -zweck sowie die allgemeinen Verkehrsregeln nicht entgegenstehen.
5. Der Taxifahrer hat tarifpflichtiges Gepäck ein- und auszuladen. Der Fahrgastraum sowie der Gepäckraum des Taxis muß uneingeschränkt nutzbar sein.
Hilfsbedürftigen Personen ist beim Ein- und Aussteigen Hilfe zu leisten.

§ 7 Funkbetrieb

1. Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden, sofern dem ein Dienstplan nach § 5 nicht entgegensteht.
2. Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingeschaltet sein, daß sie den Fahrgast stören.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften

1. des § 2 über das Bereitstellen von Taxen
2. des § 4 Abs. 1 und 4 über das Aufstellen von Taxen an Hauptplätzen und Reserveplätzen sowie die Anwesenheit des Fahrers
3. des § 4 Abs. 2, 3 und 5 über die Ausführung des Beförderungsauftrages und die Bedienung der Fernmeldeeinrichtung
4. des § 4 Abs. 6 und 7 über die Pflichten gegenüber der Straßenreinigung und dem Schneeräumdienst sowie über das Instandsetzen und Waschen auf Standplätzen
5. des § 5 Abs. 3 über die Einhaltung der Dienstpläne
6. des § 6 Abs. 1 und 2 über das Anwerben von Fahrgästen und die Wartepflicht gegenüber Fahrgästen
7. des § 6 Abs. 3 über das Mitnehmen Dritter oder von Tieren
8. des § 6 Abs. 5 über das Ein- und Ausladen tarifpflichtigen Gepäcks sowie der Hilfeleistung für hilfsbedürftige Personen
9. des § 7 über den Betrieb von Funkgeräten

zuwiderhandelt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rosenheim in Kraft.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, den 11. Dezember 2000

gez.

Dr. Gimple, Landrat

(V/3-852-3)

**GEWERBE UND INDUSTRIE; GELDWESEN, HANDEL UND VERKEHR;
ENERGIEWIRTSCHAFT**

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Rosenheim (Taxitarifordnung) vom 01.04.2006 (Amtsblatt des Landkreises Rosenheim Nr. 2 vom 24.02.2006) und zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über die Bereitstellung von Taxen und die Ordnung auf Taxenplätzen im Landkreis Rosenheim (Taxiordnung) vom 11.12.2000 (Amtsblatt des Landkreises Rosenheim Nr. 13 vom 22.12.2000)

Das Landratsamt Rosenheim erlässt aufgrund §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1962), sowie § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. April 2004 (GVBl. S. 120) folgende

Verordnung

§ 1

§ 9 der Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Rosenheim (Taxitarifordnung) vom 01.04.2006 (Amtsblatt des Landkreises Rosenheim Nr. 2 vom 24.02.2006) wird wie folgt gefasst:

**§ 9
Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000.- Euro geahndet werden.

§ 2

§ 8 der Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über die Bereitstellung von Taxen und die Ordnung auf den Taxenstandplätzen im Landkreis Rosenheim (Taxiordnung) vom 11.12.2000 (Amtsblatt des Landkreises Rosenheim Nr. 13 vom 22.12.2000) wird wie folgt gefasst.

**§ 8
Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000.- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.10.2006 in Kraft.

Rosenheim, 12.09.2006
Landratsamt Rosenheim

gez.

Dr. Gimple
Landrat

(V/3-852-3)